

Einwohnergemeinde Brienz



OELFEUERUNGSKONTROLLE

Gebührentarif vom 1. Januar 1995

[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

Systematische Reglementssammlung
Gesundheit, Arbeit, soziale Sicherheit
Umweltschutz
Reinhaltung der Luft



Einwohnergemeinde Brienz (BE)

Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle vom 1. Januar 1995

OELTARI1.DOC

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Brienz folgenden **Gebührentarif**:

Art. 1

Periodische Kontrolle

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für

einstufige Brenner:	Dorfgebiet / Engi	Fr. 73.--
	Axalp	Fr. 83.--
und für mehrstufige Brenner:	Dorfgebiet / Engi	Fr. 83.--
	Axalp	Fr. 93.--
und für modulierte Brenner:	Dorfgebiet / Engi	Fr. 109.--
	Axalp	Fr. 119.--

Art. 2

Nachkontrollen

Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für

einstufige Brenner:	Dorfgebiet / Engi	Fr. 73.--
	Axalp	Fr. 83.--
und für mehrstufige Brenner:	Dorfgebiet / Engi	Fr. 83.--
	Axalp	Fr. 93.--
und für modulierte Brenner:	Dorfgebiet / Engi	Fr. 109.--
	Axalp	Fr. 119.--

Art. 3

Andere Kontrollen

1. Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
2. Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
3. Die Gebühr beträgt in allen Fällen

für einstufige Brenner:	Dorfgebiet / Engi	Fr. 73.--
	Axalp	Fr. 83.--
und für mehrstufige Brenner:	Dorfgebiet / Engi	Fr. 83.--
	Axalp	Fr. 93.--
und für modulierte Brenner:	Dorfgebiet / Engi	Fr. 109.--
	Axalp	Fr. 119.--

Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle

Art. 4

Anpassung der Gebühren

1. Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst (Index Stand Mai 1995: 102.4 Punkte).
2. Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das Kant. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) nicht genehmigungspflichtig.
3. Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das Kant. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) zu genehmigen.

Art. 5

Gebühreninkasso

1. Die Gebühren werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.
2. Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden ebenfalls durch den Feuerungskontrolleur erledigt.

Art. 6

Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Kant. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) auf 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Brienz ist von der Gemeindeversammlung am 18. Mai 1995 genehmigt worden. Dieser Gebührentarif ersetzt denjenigen vom 20. August 1992.

3855 Brienz, 20. Juni 1995

Einwohnergemeinde Brienz

Der Präsident
Sig. K. Schild

Der Sekretär-Stv.
Sig. U. Stucki

Auflagezeugnis

Der Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Brienz ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung bei der Gemeindschreiberei aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist vorschriftsgemäss im Amtsblatt des Kantons Bern (Nr. 32/33 vom 3./6. Mai 1995) und im Anzeiger für das Amt Interlaken (Nr. 17/18 vom 28. April/5. Mai 1995) publiziert worden.

Innerhalb dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

3855 Brienz, 20. Juni 1995

Der Gemeindschreiber-Stv.
Sig. U. Stucki